ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 1. Juni 1981

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, aus Taiwan stammende Zelte von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(81/611/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf die Entscheidung 80/47/EWG der Kommission vom 20. Dezember 1979 betreffend Überwachungs- und Schutzmaßnahmen, zu denen die Mitgliedstaaten bei der Einfuhr bestimmter aus dritten Ländern stammender und in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindlicher Waren ermächtigt werden können [1], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 22. Mai 1981 hat die britische Regierung gemäß Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages einen Antrag eingereicht, um ermächtigt zu werden, aus Taiwan stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Zelte der Tarifnummer ex 62.04 des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 91, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Einfuhr der betreffenden aus Taiwan stammenden Waren in die Gemeinschaft unterliegt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3020/77 der Kommission [2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2604/78 [3], einem mengenmäßigen Gemeinschaftskontingent.

Wegen der unterschiedlichen Marktbedingungen in der Gemeinschaft und der besonderen Empfindlichkeit dieses Sektors der Gemeinschaftsindustrie wurde dieses Gemeinschaftskontingent auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt.

Deshalb bestehen weiterhin unterschiedliche Einfuhrbedingungen für diese Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten. Ihre Vereinheitlichung läßt sich nur allmählich erreichen.

Die bestehenden unterschiedlichen handelspolitischen Maßnahmen, die in den Mitgliedstaaten auf diese Waren angewandt werden, lösen Verkehrsverlagerungen aus, da das Vereinigte Königreich seit dem 1. Januar 1981 für diese Waren aus dem betreffenden Drittland im Rahmen des Freiverkehrs Einfuhrpapiere in einem Umfang erteilt hat, der ungefähr 38 % der direkten Quote entspricht.

Was die Situation des betreffenden Industriesektors angeht, so zeigen die der Kommission vorliegenden Informationen, daß die Gesamteinfuhren dieser aus dritten Ländern stammenden Ware 695 Tonnen im Jahr 1978, 903 Tonnen im Jahr 1979 und 690 Tonnen im Jahr 1980 betrugen.

Die Produktion gleichartiger Waren im Vereinigten Königreich hat sich von 4 900 Tonnen im Jahr 1978 auf 3 500 Tonnen im Jahr 1980 verringert. Der Inlandsverbrauch ist von 6 498 Tonnen im Jahr 1978 auf 5 579 Tonnen im Jahr 1980 gefallen.

Der Beschäftigtenstand hat von 5 000 im Jahr 1978 auf 4 200 im Jahr 1980 abgenommen, und in mehreren Unternehmen Kurzarbeit eingeführt.

Die Durchführung weiterer indirekter Einfuhren zusätzlich zu den bereits getätigten Einfuhren droht die wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen und die Ziele der handelspolitischen Maßnahmen zu gefährden.

Es ist auf absehbare Zeit nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher empfiehlt es sich, die Anwendung von Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 115 Absatz 1 unter den in der Entscheidung 80/47/EWG, insbesondere in Artikel 3, festgelegten Bedingungen zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Vereinigte Königreich wird ermächtigt, die nachstehenden aus Taiwan stammenden und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen

[1] ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 14.
[2] ABl. Nr. L 357 vom 31. 12. 1977, S. 51.
[3] ABl. Nr. L 317 vom 10. 11. 1978, S. 1.

Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, sofern die Anträge auf Ausstellung der Einfuhrpapiere nach dem 20. Mai 1981 gestellt wurden.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex. 62.04 (NIMEXE-Kennziffer 62.04-23, 73) Kategorie 91	Zelte

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Oktober 1981.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 1. Juni 1981

Für die Kommission

Wilhelm HAFERKAMP

Vizepräsident